

KT-Drucksache Nr. X-0703

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

- 1. Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**
- 2. Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH**

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend dem Entwurf gemäß Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache erlassen.
2. Der Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH wird angewiesen, folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH wird ab dem 01.06.2024 wie folgt festgesetzt:

Entschädigung pauschaliert

Aufsichtsratsvorsitzende	monatlich 175,00 EUR
Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende	monatlich 150,00 EUR
Ordentliche Mitglieder	monatlich 125,00 EUR

zuzüglich Reisekosten je Sitzung.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Personalmehraufwendungen: ca. 5.000,00 EUR (im Jahr 2024) ca. 15.000,00 EUR (in den Folgejahren)	Haushaltsrechtliche Deckung über veranschlagte Personalausgaben
--	---

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Die seit 2016 unveränderten Durchschnittssätze der Entschädigung, der Tageshöchstsatz, die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für Kreisrätinnen, Kreisräte und Fraktionsvorsitzende, die Betreuungspauschale sowie die pauschale Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Kreisbrandmeister sollen erhöht werden.
2. Die seit Juni 2011 unveränderte Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH soll erhöht werden. Die Aufwandsentschädigung soll monatlich als Pauschale zuzüglich Reisekosten je Sitzung ausbezahlt werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

A Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

1. Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ist am 01.08.1988 in Kraft getreten. Die Entschädigungssätze wurden zuletzt 2016 erhöht. Nach 8 Jahren ist es auch aufgrund der allgemeinen Teuerungsrate angezeigt, die Sätze moderat zu erhöhen.
2. Die Entschädigung soll bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden 70,00 EUR betragen (bisher 60,00 EUR), die Entschädigung soll bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden 80,00 EUR betragen (bisher 70,00 EUR). Für die Hin- und Rückfahrt wird wie bisher je 1 Stunde angerechnet. Der Tageshöchstsatz soll auf 120,00 EUR erhöht werden (bisher 100,00 EUR).
3. Kreisrätinnen und Kreisräte sollen künftig eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR erhalten (bisher 50,00 EUR). Fraktionsvorsitzende sollen künftig ebenfalls eine moderat erhöhte pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
4. Die sogenannte Betreuungspauschale soll von 60,00 EUR auf 70,00 EUR erhöht werden.
5. Die Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Kreisbrandmeister soll von 200,00 EUR auf 220,00 EUR erhöht werden.
6. Als Anlage 1 ist der Satzungsentwurf, als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

B Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH

1. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH wurde im Jahr 2011 mit den KT-Drucksachen Nrn. VIII-0301 und VIII-0301/1 letztmalig festgesetzt.
2. Im Hinblick darauf, dass längerfristige strategische Entscheidungen und Prozesse Gegenstand der Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind, resultiert der Aufwand nicht nur aus der Teilnahme an den Sitzungen, sondern zugleich auch aus der laufenden Begleitung der Entwicklung der Kreiskliniken. Dieser Aufwand hat sich in den letzten 13 Jahren kontinuierlich erhöht. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung wurde auch die allgemeine Teuerungsrate berücksichtigt.
3. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vergütung von Gremienmitgliedern unterliegen pauschale Entschädigungen nicht der Umsatzsteuer.

4. Bei Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung ergeben sich im Einzelnen folgende Pauschalen:

	Entschädigung pro Sitzung pauschal	Entschädigung pauschaliert	Entschädigung bei 5 Sitzungen und 2 Sondersitzungen p. a.
Seit 01.06.2011:			
Aufsichtsratsvorsitzende	75 EUR	monatl. 90 EUR (1.080 EUR p. a.)	1.605 EUR zzgl. Reisekosten
Stv. Aufsichtsratsvorsitzende	75 EUR	monatl. 70 EUR (840 EUR p. a.)	1.365 EUR zzgl. Reisekosten
Ordentliche Mitglieder	75 EUR	monatl. 50 EUR (600 EUR p. a.)	1.125 EUR zzgl. Reisekosten
Ab 01.06.2024:			
Aufsichtsratsvorsitzende		monatl. 175 EUR (2.100 EUR p. a.)	2.100 EUR zzgl. Reisekosten
Stv. Aufsichtsratsvorsitzende		monatl. 150 EUR (1.800 EUR p. a.)	1.800 EUR zzgl. Reisekosten
Ordentliche Mitglieder		monatl. 125 EUR (1.500 EUR p. a.)	1.500 EUR zzgl. Reisekosten

5. Ausgehend von 5 regulären Sitzungen und 2 Sondersitzungen im Jahr, lag die Gesamtschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr bei 24.345,00 EUR zzgl. Reisekosten. Bei einer Anpassung auf die vorgeschlagenen Pauschalen würde sich jährlich eine Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von 32.400,00 EUR zzgl. Reisekosten ergeben.
6. Nach § 12 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrags entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
7. Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH hat der Vertreter des Landkreises Reutlingen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 23 b) der Hauptsatzung die Weisung des Kreistags einzuholen.

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Reutlingen
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

vom

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 28.03.2022, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.06.1988, zuletzt geändert am 28.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag 60,00 EURO durch den Betrag 70,00 EUR und der Betrag 70,00 EURO durch den Betrag 80,00 EUR ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag 100,00 EURO durch den Betrag 120,00 EUR ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird der Betrag 50,00 EURO durch den Betrag 60,00 EUR ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 wird der Betrag bei a) 100,00 EURO durch den Betrag 110,00 EUR, der Betrag bei b) 150,00 EURO durch den Betrag 165,00 EUR und der Betrag bei c) 200,00 EURO durch den Betrag 220,00 EUR ersetzt.
5. In § 2 Abs. 7 wird der Betrag 60,00 EURO durch den Betrag 70,00 EUR ersetzt.
6. § 4 Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.“ § 4 Abs. 1 Satz 2 entfällt ersatzlos, aus Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -aktuelle/bisherige Fassung- (Durchgestrichenes entfällt)	Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -geänderte/neue Fassung- (Änderungen <u>unterstrichen</u>)
<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011, 26. März 2012, 10. Dezember 2012, 23. März 2016, 27. Juli 2016, 27. Mai 2020, 21. Juli 2021 und 28. März 2022 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.</p>	<p><u>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988, zuletzt geändert am 28. März 2022, beschlossen:</u></p> <p>Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.</p>

§ 2	§ 2
<p>Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p>	<p>Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p>
<p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.</p>	<p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.</p>
<p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p>	<p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p>
<p>a) bis zu 5 Stunden 60,00 EURO, b) mehr als 5 Stunden 70,00 EURO.</p>	<p>a) bis zu 5 Stunden <u>70,00 EUR,</u> b) mehr als 5 Stunden <u>80,00 EUR.</u></p>
<p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p>	<p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p>
<p>(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 400,00 EURO beträgt.</p>	<p>(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im Übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz <u>120,00 EUR</u> beträgt.</p>
<p>(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 18 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.</p>	<p>(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 18 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.</p>
<p>(5) Kreisräte erhalten weiter eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.</p>	<p>(5) Kreisräte erhalten weiter eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von <u>60,00 EUR</u>.</p>
<p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung</p>	<p>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung</p>
<p>a) bei unter 5 Fraktionsmitgliedern von 100,00 EURO, b) ab 5 bis unter 15 Fraktionsmitgliedern von 150,00 EURO, c) ab 15 Fraktionsmitgliedern von 200,00 EURO.</p>	<p>a) bei unter 5 Fraktionsmitgliedern von 110,00 EUR, b) ab 5 bis unter 15 Fraktionsmitgliedern von 165,00 EUR, c) ab 15 Fraktionsmitgliedern von 220,00 EUR.</p>

(7) Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von ~~60,00 EURO~~ pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 3

Entschädigung der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich 200,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzubezahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§

(7) Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 70,00 EUR pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 3

Entschädigung der Ehrenbeamten

(1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich 220,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie längstens 2 Monate weiterzubezahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§

<p>2 und 3 Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2, 4 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Kreisräte erhalten die Reisekostenvergütung bei Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen der Fraktionen nur, wenn diese innerhalb des Landkreises stattfinden.</p> <p>(2) Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 1988 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1972, zuletzt geändert am 9. Juni 1978, außer Kraft.</p> <p>*) Dieser Zeitpunkt gilt für die Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die Satzung in der obenstehenden Fassung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.</p>	<p>2 und 3 Reisekostenvergütung nach <u>§ 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes.</u> Kreisräte erhalten die Reisekostenvergütung bei Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen der Fraktionen nur, wenn diese innerhalb des Landkreises stattfinden.</p> <p>(2) Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 1988 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. September 1972, zuletzt geändert am 9. Juni 1978, außer Kraft.</p> <p>*) Dieser Zeitpunkt gilt für die Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die Satzung in der obenstehenden Fassung ist am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.</p>
--	---